



Sonderbedingungen für die Sofort-Einzahlung per Lastschrift oder (Debit- oder Kredit-) Kartenzahlung auf ein Konto des/der Kund*in

Für die Sofort-Einzahlung per Lastschrift oder Kreditkartenzahlung des/der Kund*in auf ein Konto des/der Kund*in bei der Solaris SE, (nachstehend: „Bank“) gelten die folgenden Sonderbedingungen ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den übrigen Sonderbedingungen der Bank, die unter <https://www.solarisgroup.com/de/customer-information/germany/de-iban/german/> eingesehen, in lesbarer Form abgespeichert und ausgedruckt werden können.

1. Allgemeines

Über die App oder Webseite des Kooperationspartners der Bank („Frontend“) gibt der/die Kund*in gegenüber der Bank ein ihn/sie bindendes Angebot auf Abschluss des Vertrages über die Sofort-Einzahlung ab, indem er/sie die in der Eingabemaske erfragten Informationen angibt und diesen Bedingungen zustimmt. Voraussetzungen für die Annahme des Angebots auf Abschluss des Vertrages durch die Bank ist das Bestehen eines wirksamen Kontovertrags zwischen dem/der Kund*in und der Bank. Im Fall des Zustandekommens gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit.

2. Leistungsgegenstand

2.1 Inhalt der Leistung

Der/die Kund*in beauftragt die Bank, einen bestimmten Geldbetrag („Zahlungsbetrag“) auf das Konto, welches der/die Kund*in bei der Bank unterhält, zu übermitteln und dem/der Kund*in unmittelbar nach Auftragserteilung verfügbar zu machen. Der/die Kund*in erteilt gleichzeitig der Bank entweder ein Lastschriftmandat oder autorisiert eine (Debit- oder Kredit-) Kartenzahlung, für den Einzug des benötigten Geldbetrags durch die Bank.

2.2 Auslösung und Autorisierung des Auftrags

Der/die Kund*in erteilt der Bank einen Auftrag zur Sofort-Einzahlung mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise mit den folgenden Angaben:

Für die Sofort-Einzahlung per Lastschrift:

- Name des/der Kund*in als Kontoinhaber*in
- IBAN des Einzugskontos i.S.d. Ziff. 3.2

Für die Sofort-Einzahlung per (Debit- oder Kredit-)karte:

- Name des/der Karteninhaber*in
- Kartenummer der verwendeten (Debit- oder Kredit-)karte
- Gültigkeitsdatum der Karte
- Sofern verfügbar, CVC-Code der Karte

Der/die Kund*in autorisiert den Auftrag durch Klicken des Buttons „Confirm“. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung des Auftrags notwendigen personenbezogenen Daten des/der Kund*in abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeiten, übermitteln und speichert.

2.3 Zugang und Widerruf des Auftrags

Der Auftrag zur Sofort-Einzahlung wird wirksam, wenn er der Bank zugeht und gegebenenfalls von dem/der Kund*in autorisiert wird (vgl. Ziff. 3.3). Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Auftrags nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Auftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen. Bis zum Zugang des Auftrags bei der Bank kann der/die Kund*in

diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Auftrags ist ein Widerruf nicht mehr möglich.

2.4 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Aufträge

Der/die Kund*in hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Lastschrift zu unterrichten.

Bei Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenabbuchung muss sich der/die Kund*in mit dem kartenausgebenden Institut in Verbindung setzen.

3. Einzahlungsquellen

3.1 Anzeige der verfügbaren Einzahlungsquelle im Frontend

Die Bank ermöglicht grundsätzlich die Sofort-Einzahlung per Lastschrift oder (Debit- oder Kredit-)karte, welche nicht durch die Bank selbst ausgegeben wurde („Einzahlungsquelle“). Welche Einzahlungsquelle dem Kunden zur Verfügung steht, wird im Frontend angezeigt.

3.2 Einzahlung per Lastschrift

Die Bank kann dem/der Kund*in anbieten, den Zahlungsbetrag per SEPA Basislastschrift einzuzahlen. In diesem Fall erteilt der/die Kund*in der Bank ein entsprechendes Mandat zu Lasten eines Kontos des/der Kund*in bei einem anderen Zahlungsdienstleister, das in Euro geführt wird („Einzugskonto“). Der/die Kund*in kann das SEPA-Lastschriftmandat nur zu Lasten von Einzugskonten erteilen, bei denen der/die Kund*in alleinige(r) Kontoinhaber*in ist und von denen SEPA-Basislastschriften eingezogen werden können. Falls dem/der Kund*in nicht bekannt ist, ob von dem Einzugskonto SEPA-Basislastschriften eingezogen werden können, hat er/sie dies mit dem jeweiligen kontoführenden Institut zu klären.

3.3 Einzahlung per (Debit- oder Kredit-) Kartenzahlung

Die Bank kann dem/der Kund*in anbieten, den Zahlungsbetrag per Karte (Debit oder Kredit) einzuzahlen. Dafür autorisiert der/die Kund*in eine Kartenzahlung über den Zahlungsbetrag vor Auftragserteilung. Schlägt die Autorisierung fehl, kann keine Sofort-Einzahlung erfolgen und die Bank wird den Zahlungsauftrag nicht ausführen.

3.4 Höchstbeträge für die Zahlungsbeträge

Die von dem/der Kund*in jeweils gegenüber der Bank benannten Zahlungsbeträge dürfen nicht höher sein als der jeweils auf dem Einzugskonto für den Lastschritteinzug verfügbare Betrag bzw. dem Limit der verwendeten (Debit- oder Kredit-)karte. Die von dem/der Kund*in jeweils gegenüber der Bank benannten Zahlungsbeträge dürfen darüber hinaus nicht höher sein als der jeweils zwischen dem/der Kund*in und der Bank vereinbarte Höchstbetrag, wie dem/der Kund*in jeweils über den Kooperationspartner bekannt gegeben.

4. Gutschrift unter Vorbehalt

Die Bank macht dem/der Kund*in unmittelbar nach Auftragserteilung den Zahlungsbetrag verfügbar, indem sie diesen dem von dem/der Kund*in benannten Konto bei der Bank

gutschreibt. Die Gutschrift erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Einzahlung per Lastschrift bzw. (Debit- oder Kredit-)karte erfolgreich ist. Sollte es zu einer Rücklastschrift oder einer Rückbuchung („Chargeback“) der Kartenzahlung kommen, wird die Bank den entsprechenden Betrag vom Konto des/der Kund*in wieder abbuchen, um auf diese Weise ihren Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem/der Kund*in auszugleichen. Weist das Konto des/der Kund*in keinen positiven Saldo auf, kann ein Mahnverfahren eingeleitet werden, um die ausstehenden Beträge von dem/der Kund*in zurückzufordern.

5. Entgelte

5.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte für die Sofort-Einzahlung ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank kann der Kunde [hier](#) einsehen.

Änderungen der Entgelte für die Sofort-Einzahlung werden dem/der Kund*in spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der/die Kund*in mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der/die Kund*in diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des/der Kund*in gerichtet ist, kann die Bank mit dem/der Kund*in nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Ziff. 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5.2 Entgelte für Kund*innen, die keine Verbraucher*innen sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kund*innen, die keine Verbraucher*innen sind, verbleibt es bei den Regelungen in Ziff. 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

6. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des/der Kund*in

6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Lastschrift

Im Falle einer nicht autorisierten Lastschrift (siehe Ziff. 2.2) hat die Bank gegen den/die Kund*in keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem/der Kund*in den Zahlungsbetrag zu erstatten. Diese Verpflichtung ist gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ spätestens bis zum Ende des Geschäftstages zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an dem der Bank angezeigt wurde, dass die Lastschrift nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat.

6.2 Erstattung bei einer nicht autorisierten (Debit- oder Kredit-) Kartentransaktion

Im Falle einer nicht autorisierten Sofort-Einzahlung per (Debit- oder Kredit-) Karte gemäß Ziff. 2.2 muss sich der/die Kund*in an das kartenausgebende Institut wenden, um die nicht autorisierte (Debit- oder Kredit-) Kartentransaktion anzufechten.

6.3 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Gutschrift

(1) Im Falle einer von der Bank zu vertretenden nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Auftrages kann der/die Kund*in von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Betrages insoweit verlangen, als die Sofort-Einzahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Handelt es sich bei dem Auftrag um eine Sofort-Einzahlung per (Debit- oder Kredit-) Karte, so hat der/die Kund*in das kartenausgebende Institut zu benachrichtigen.

(2) Der/die Kund*in kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm/ihr diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Sofort-Einzahlung in Rechnung gestellt oder auf seinem/ihrer Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung eines autorisierten Auftrags kann der/die Kund*in von der Bank fordern, dass die Bank die Gutschrift auf dem Zahlungskonto des/der Kund*in so vorzunehmen, als sei die Sofort-Einzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der/die Kund*in kein*e Verbraucher*in ist.

(4) Wurde ein Auftrag nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des/der Kund*in den Zahlungsvergang nachvollziehen und den/die Kund*in über das Ergebnis unterrichten.

6.4 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Auftrags oder bei einem nicht autorisierten Auftrag kann der/die Kund*in von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Ziff. 6.1 bis 6.3 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der/die Kund*in vorgegeben hat. Hat der/die Kund*in durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kund*in den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Aufträge,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der/die Kund*in Verbraucher*in ist.

6.5 Schadensersatzansprüche von Kund*innen, die keine Verbraucher*innen sind

Abweichend von den Ansprüchen in Ziff. 6.3 und Ziff. 6.4 haben Kund*innen, die keine Verbraucher*innen sind, bei einem nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Auftrag neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der/die Kund*in durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kund*in den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des/der Kund*in ist der Höhe nach auf den vom Auftrag erfassten Betrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt,

ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Auftrag begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Aufträge.

6.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Ziff. 6.3 bis 6.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem/der Kund*in nach, dass der Betrag rechtzeitig und ungekürzt eingegangen ist.
- Der Auftrag wurde in Übereinstimmung mit der von dem/der Kund*in angegebenen fehlerhaften Angaben (siehe Ziff. 2.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der/die Kund*in von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Betrages nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem/der Kund*in auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der/die Kund*in gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Betrages geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank ggf. das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des/der Kund*in nach den Ziff. 6.1 bis 6.5 und Einwendungen des/der Kund*in gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Aufträge oder aufgrund nicht autorisierter Aufträge sind ausgeschlossen, wenn der/die Kund*in die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrag hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den/die Kund*in über die Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Ziff. 6.3 kann der/die Kund*in auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er/sie ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des/der Kund*in sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

6.7. Rückbelastung

Erstattet die Bank dem/der Kund*in den Zahlungsbetrag nach den Nummern 6.1 bis 6.3, ist die Bank berechtigt, den Zahlungsbetrag, der auf dem bei der Bank geführten Konto des/der Kunden*in gutgeschrieben wurde, wieder abzubuchen und/oder ein Mahnverfahren nach Ziff. 4 einzuleiten.

7. Kündigung

7.1 Kündigungsrecht der/des Kund*in

Die/der Kund*in kann diesen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

7.2 Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird diesen Vertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des/der Kund*in geboten ist. Die Bank kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Vertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des/der Kund*in für die Bank unzumutbar ist.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der/die Kund*in unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Vertrags gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner/ihrer Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Vertrag gegenüber der Bank gefährdet ist.

8. Änderung der Sonderbedingungen

Änderungen dieser Sonderbedingungen richten sich nach Ziff. 1 (2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.